



Sachbearbeitung SUB V - Umweltrecht und Gewerbeaufsicht

Datum 17.10.2012

Geschäftszeichen

Beschlussorgan Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt Sitzung am 06.11.2012 TOP

Behandlung öffentlich GD 408/12

---

Betreff: Gewerbeaufsicht / Schwerpunkte 2012  
- Bericht

Anlagen: --

**Antrag:**

1. Den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Jescheck

---

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 3,C 3,OB	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

## **Sachdarstellung:**

### 1. Anlass:

In den vergangenen Jahren wurde über die vielfältigen Aufgaben der Gewerbeaufsicht global aber auch über besondere Einzelbeispiele berichtet (siehe z.B. Legionellenunfall). In diesem Jahr werden folgende landesweite Aufgaben wahrgenommen:

- Überprüfung der Altölannahmestellen nach Altölverordnung
- Überprüfung des Anfahrerschutzes bei Gastankstellen - Füllanlagen nach Betriebssicherheitsverordnung -
- Überprüfung der Abgabevorschriften der Chemikalienverbotsverordnung
- Überprüfung von Kälteanlagen - Schutz des Klimas und der Ozonschicht -
- Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung - Psychische Fehlbelastungen -

Zwei Themen, auf die nachfolgend besonders eingegangen wird, haben eine herausragende Bedeutung erlangt.

So haben zum Einen die großen Umweltkonferenzen und -abkommen der Vereinten Nationen auch Einfluss auf die Arbeit der Stadtverwaltung. Die Aufgabenwahrnehmung der Gewerbeaufsicht erstreckt sich hierbei auch auf den Klimaschutz und den Schutz der Ozonschicht.

Zum Anderen ist das von den Krankenkassen und auch von den Medien aufgenommene und schließlich auf europäischer Ebene diskutierte Thema der psychischen Belastungen und gesundheitsbedingten Auswirkungen auch konzentriertes Thema der Gewerbeaufsicht im Rahmen der Überprüfung der Gefährdungsbeurteilungen in den Betrieben. Die Stadt Ulm unterstützt hier auch die Universität Ulm bei ihrer Gefährdungsanalyse in einem Projekt.

### 2. Durchführung der Überprüfung von Kälte- und Klimaanlageanlagen:

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Umweltabkommen der Vereinten Nationen haben Einfluss auf die Verwaltung der Stadt. So ist z.B. die Aufgabe der Gewerbeaufsicht im Rahmen von Stichprobenkontrollen die Einhaltung der Vorgaben aus der Chemikalien-Ozonschichtverordnung und der Chemikalien-Klimaschutzverordnung zu überwachen. Beide nationale Verordnungen resultieren aus dem 1987 angenommenen Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen und dem Kyoto-Klimaschutzprotokoll von 1997 sowie den daraus entstandenen EG-Vorschriften.

Die ozonschicht- und klimabeeinflussenden Stoffe (leichtflüchtige Chemikalien) werden in großen Mengen in Klima- und Kältetechnikanlagen eingesetzt. Für bestimmte Kältemittel gibt es ein Verwendungsverbot bei bestehenden Anlagen. Dies tritt am 01.01.2015 in Kraft. Ein entsprechendes Verbot für die Verwendung in Neuanlagen gibt es bereits seit dem 01.01.2010. Die Betreiber derartiger Anlagen haben dafür Sorge zu tragen, dass Installation, Wartung und Reparatur der Anlagen nur von Betrieben mit entsprechender Zertifizierung durchgeführt werden und nur Personal mit entsprechender Fachkunde zum Einsatz kommt. Alle Prüfungen und Tätigkeiten an den Anlagen müssen dokumentiert werden. Dies gilt es u.a. als zuständige Behörde zu kontrollieren. So wurden dieses Jahr bisher die Betreiberpflichten von knapp 100 Anlagen geprüft. Die dabei festgestellten Mängel liegen in der Regel im organisatorischen Bereich (z.B. unzureichende Dokumentation, fehlende bzw. nicht rechtzeitig durchgeführte Prüfungen). In Ulm wurde bisher kein Verstoß gegen das Verwendungsverbot festgestellt.

### 3. Gefährdungsbeurteilung "Psychische Fehlbelastungen":

Der Gesetzgeber hat mit dem bereits 1996 erlassenen Arbeitsschutzgesetz bestimmt, dass der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen

Gefährdung zu ermitteln hat, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (§5 Arbeitsschutzgesetz). Dies alles muss dokumentiert werden (§6 Arbeitsschutzgesetz). Die Gefährdungsbeurteilung muss hiernach als Dokument bzw. Dokumentation vorliegen.

Gefährdungen bei der Arbeit bzw. am Arbeitsplatz ergeben sich u.U. durch

- die Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes
- physikalische, chemische oder biologische Einwirkungen
- den Einsatz von Arbeitsmitteln, Maschinen, Geräte und Anlagen
- Arbeitsverfahren und deren Abläufe und Arbeitszeit sowie deren Zusammenwirken
- unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten

Aus all diesen Gefährdungen und gegebenenfalls weiteren Faktoren können auch psychische Belastungen erwachsen, die vielfältige gesundheitliche Beeinträchtigungen verursachen können. Insofern ist der Arbeitgeber mit §5 Arbeitsschutzgesetz aufgefordert im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ebenfalls nach Anhaltspunkten für sogenannte psychische Fehlbelastungen zu suchen und dies zu dokumentieren. Die Anforderung an den Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung vor der Einrichtung von Arbeitsplätzen durchzuführen (Prävention) bedeutet, nicht erst Arbeitsbedingungen zu schaffen oder Arbeitsplätze einzurichten und anschließend zu fragen, ob es zu psychischen Fehlbelastungen und arbeitsbedingten Erkrankungen kommen kann. Vielmehr sollen Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen möglichst frühzeitig und vorausschauend dahingehend betrachtet und beurteilt werden, ob psychische Fehlbelastungen auftreten können und die Möglichkeit von arbeitsbedingten Beschwerden und Erkrankungen besteht. Anlässe für eine solche Analyse und Beurteilung bieten sich u.a. bei der Planung oder Umgestaltung von Arbeitsplätzen oder bei der betrieblichen Reorganisation. Weitere Handlungsanlässe bilden Hinweise und Beschwerden der Beschäftigten bevor Gesundheitsschäden eingetreten sind.

Im Rahmen unserer begrenzten Möglichkeiten bieten wir aber auch Hilfe zum Thema psychische Fehlbelastungen an, die sich in der Regel auf eine Beratung beschränkt. Ein Ausnahmefall stellt die Unterstützung eines Projektes der Universität Ulm dar, in dem eine ganzheitliche Gefährdungsbeurteilung erstellt wird.

Der Personalabteilung sind in einer Abteilung der Universität Ulm besonders hohe Fehlzeiten aufgefallen. Ansätze, die Ursachen für die Fehlzeiten durch eine Auswertung der Krankheitsbilder zu ermitteln führten zu keinem Ergebnis. Personalrat, Personalabteilung, Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Abteilungsleitung entschieden sich für die Umsetzung einer ganzheitlichen Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der psychischen Belastungen zur Lösung des Problems. Dieser ganzheitliche Ansatz wurde durch die Gewerbeaufsicht in allen Phasen begleitet. Die Elemente des Projektes bestehen aus einer Mitarbeiterbefragung und Auswertung, einer Arbeitsplatzbegehung und einem moderierten Workshop mit den Mitarbeitern um Lösungsansätze zur Verbesserung der Situation am Arbeitsplatz erarbeiten zu können.

Eine kleine Auswahl von Verbesserungsansätzen:

Aus- und Fortbildungsangebote wurden erweitert. Durch eine bessere Kommunikation zwischen den beteiligten Ebenen werden die Unternehmensentscheidungen transparenter vermittelt. Eine neue, einheitliche Organisation schafft Klarheit für den Bereich der Beschaffung und Reparatur von Betriebsmitteln. Arbeitsplatzbeschreibungen und klare Aufgabendefinitionen führen zu einer besseren Struktur im Bereich der Verantwortung und Zuständigkeiten. Eine Physiotherapeutin schult die Mitarbeiter am Arbeitsplatz zum Thema Ergonomie und stellt Geräte für Übungen während der Pause zur Verfügung.

Eine Evaluation der gesamten Maßnahme ist für Herbst 2013 durch die Gewerbeaufsicht geplant.